

Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung:

WA Allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Maß der baulichen Nutzung:

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baugrenze:

0 offene Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen:

1. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Straße und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück, liegen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kummerkamp“, rechtskräftig seit dem 25.11.1967, und die Festsetzungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften über Gestaltung für 18 Bebauungsplangebiete der Stadt Haren (Ems), rechtskräftig seit dem 15.06.1982, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegen sind.

Örtliche Bauvorschriften (§ 56 NBauO):

1. Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dachflächen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile i. S. d. § 7 b NBauO sowie Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO.
2. Die Dachneigung der Hauptbaukörper darf nicht weniger als 42 Grad betragen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile i. S. d. § 7 b NBauO.
Für Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.
3. Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser örtlichen Bauvorschrift zu einer ungewollten Härte führen würde (z. B. auf Grund der Bodenverhältnisse). Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 sind zu beachten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 03.01.2005

Im Auftrag:

(Kemper)
Baudirektor



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 04.01.2011

Im Auftrag:

(Kemper)
Baudirektor



Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen und den folgenden örtlichen Bauvorschriften in der Sitzung am 16.12.2003 als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 17.12.2003

(Honnigfort)
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.03.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründungsentwurf haben vom 07.10.2003 bis 07.11.2003 (einschließlich) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 17.12.2003

Im Auftrag:

(Kemper)
Baudirektor



Der Beschluss des Bebauungsplanes "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.2003 im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am 30.12.2003 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 07.01.2004

Im Auftrag:

(Kemper)
Baudirektor



STADT HAREN (EMS)		
- Urschrift -		
MASSNAHME		
Bebauungsplan "Kummerkamp - 2. Änderung", Ortschaft Wesuwe, mit örtlichen Bauvorschriften		
MASSTAB	PLAN NR.	ANLAGE NR.
Lageplan 1 : 1000		
Übersichtsplan 1 : 10000		
PLANAUFSTELLER		BAUDEZERNENT
Lammers	den 2003	den 2003 Kemper (Baudirektor)
GEZEICHNET		
J. Müller	den 2003	